



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Tarif Kanalisation

Berechnungsfaktor

- ¹ Die Grundgebühr wird pro Haushalt und pro Betrieb erhoben. Für Haushaltungen wird eine Pauschale erhoben. Betriebe werden aufgrund des Wasserverbrauchs veranlagt.
- ² Zur Abgeltung der Entwässerung der gemeindeeigenen Anlagen wie Strassen, Plätze etc. werden 10 % der jährlichen Betriebskosten erhoben.

Grundgebühr

- ¹ pro Haushalt Fr. 90.--/Jahr
- ² sämtliche Betriebe, ausgenommen Landwirtschaftsbetriebe, werden aufgrund des Wasserverbrauchs veranschlagt:
- | | | |
|---|-----|-------------|
| bis 500 m ³ | Fr. | 100.--/Jahr |
| bis 1'000 m ³ | Fr. | 200.--/Jahr |
| bis 1'500 m ³ | Fr. | 300.--/Jahr |
| bis 2'000 m ³ | Fr. | 400.--/Jahr |
| bis 2'500 m ³ | Fr. | 500.--/Jahr |
| usw. pro 500 m ³ zusätzlich Fr. 100.-- | | |

- ³ für öffentliche Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Betriebe.

Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzfracht sowie einem Ansatz von Fr. 1.25/m³.
- ² Sind keine Wasseruhren vorhanden oder sind bei landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieben keine separaten Wassermessungen für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch vorhanden, werden als Mengengebühr 62 m³ Wasser pro Person und Jahr in Rechnung gestellt.
- ³ Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- ⁴ Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor nach der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien der VSA / FES gemäss

Anhang 1. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

- ⁵ Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.
- ⁶ Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- ⁷ Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.
- ⁸ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.